

Stellungnahme

**Gesetz zur Bereinigung des Hochschulrechts und
des Rechts der Graduiertenförderung des Bundes**
Referentenentwurf

26.06.2026

1 Einleitung

Mit dem Gesetz soll das Hochschulrahmengesetz (HRG) aufgehoben werden, da es parallel zu Landesregelungen infolge der Föderalismusreform I keine eigene Regelungswirkung mehr entfalte. Verbunden mit dieser Aufhebung müssen Verweise auf das HRG in neunzehn Bundesgesetzen geändert werden, darunter auch der Verweis in der Regelung der Studiendauern in § 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

2 Änderung der PsychThApprO

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist eine Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen wird. Nach § 9 Absatz 3 des PsychThG unterteilt sich das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut*in ist, in einen Bachelor- sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Der berufsqualifizierende Abschluss zum Beruf der Psychotherapeut*in kann daher erst mit der Absolvierung des Bachelorstudienganges und des darauf aufbauenden Masterstudienganges erworben werden.

Die vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) nunmehr vorgeschlagene Formulierung für die Änderung der Regelung in § 2 der PsychThApprO könnte jedoch nicht lediglich als redaktionelle Folgeänderung interpretiert, sondern in dem Sinne missverstanden werden, dass bereits nach einem Bachelorstudiengang ein berufsqualifizierender Abschluss in einem Beruf möglich wäre. Dies würde im Widerspruch zum Psychotherapeutengesetz stehen.

Im Unterschied zu den anderen von den Folgeänderungen eines Wegfalls des Hochschulrahmengesetzes betroffenen Studiengängen für Heilberufe ist das Studium nach § 9 Absatz 3 PsychThG als einziges kein Staatsexamensstudiengang. Abweichend setzt es ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium in nicht näher bezeichneten Studiengängen voraus. Es ist daher für die Regelung der Regelstudienzeit eine spezifische und an das zweistufige Studium angepasste Formulierung notwendig.

Die BPTK regt daher folgende Formulierung an:

Zu Artikel 2 Absatz 17

§ 2 der PsychThApprO wird wie folgt gefasst:

„Ein berufsqualifizierender Abschluss als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut kann nach einem Bachelorstudiengang mit einer Dauer von mindestens drei Jahren und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren erworben werden.“

Begründung:

Die Formulierung stellt klar, dass für einen berufsqualifizierenden Abschluss für den Beruf der Psychotherapeut*in ein Bachelor- sowie ein darauf aufbauender Masterstudiengang erforderlich sind.